

89 / 48-51

Kanton Solothurn

Gemeinde Gunzgen

Kiesabbau und Auffüllung, Erweiterung Forenban

Genehmigung

Sonderbauvorschriften

10. Januar 2017

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan (Abbau: Plan Nr. 1, Auffüllung und Endgestaltung: Plan Nr. 2 und Profile: Plan Nr. 3) und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften sowie der Plan Nr. 6, Rodung und Aufforstung gelten für den im Plan gekennzeichneten Perimeter.

§ 2 Zweck

Zweck

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Kiesabbau und Auffüllung, Erweiterung Forenban, Gunzgen“ und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezwecken den geordneten Abbau von Kies, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung des Kiesabbaugebietes.

§ 3 Stellung zur Bauordnung

Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Gunzgen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften und die Vorschriften des Bundes. Da vom Vorhaben Wald betroffen ist, gelten diesbezüglich auch die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.

§ 4 Nutzung

Nutzung

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan und die Sonderbauvorschriften regeln folgende Inhalte verbindlich:

- Perimeter Gestaltungsplan Erweiterung Forenban
- Perimeter Kiesabbau
- Abbaurichtung
- bestehende Flächen für ökologische Ersatzmassnahmen
- Perimeter Auffüllung
- Topographie Endgestaltung
- bestehende Absetzbecken

Rodung

Für die Rodung gelten die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligungen.

§ 5 Grubenkommission

| | |
|---------------------------------|---|
| <i>Grubenkommission</i> | ¹ Die Grubenkommission begleitet das Abbau- und Wiederherstellungsprojekt und dient dem Informationsaustausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde. |
| <i>Nichtständige Kommission</i> | ² Bei der eingesetzten Kommission handelt es sich um eine nichtständige Gemeinde-Kommission ohne Entscheidbefugnis gemäss §109 GG. |
| <i>Aufgaben</i> | ³ Die Kommission sorgt für eine ausreichende gegenseitige Information und unterstützt die mit dem Grubenprojekt befassten Stellen (kommunale und kantonale Behörden, Fachstellen, Grubenbetreiberin, Grundeigentümer) bei der Umsetzung der Abbau- und Wiederherstellungsvorschriften. |
| <i>Zusammensetzung</i> | ⁴ Die Kommission besteht aus 9 Mitgliedern. Der Grubenkommission gehören die folgenden (stimmberechtigten) Mitglieder an: <ul style="list-style-type: none">- Präsident der Bürgergemeinde (Vorsitz, Grundeigentümer)- Vertreter der Bürgergemeinde (Grundeigentümer)- Vertreter der Grubenbetreiberin- Vertreter der Einwohnergemeinde- Vertreter Bau- und Justizdepartement, z.B. Amt für Umwelt, Abt. Boden und Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft- Vertreter der Jagdgesellschaft Gäu Revier 42- Vertreter Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wald, Jagd und Fischerei- der zuständige Förster- Vertreter eines beratenden Ökologiebüros (nicht stimmberechtigt) Die verschiedenen Parteien bestellen ihre Vertreter selbst. Die Kommission kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute mit beratender Funktion beiziehen. |
| <i>Organisation</i> | ⁵ Den Vorsitz in der Kommission hat der Präsident der Bürgergemeinde. Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten des Gestaltungs- und Erschliessungsplans mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften auf. |
| <i>Information</i> | ⁶ Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen zu. |

II KIESABBAU UND AUFFÜLLUNG

§ 6 Kiesabbau

Nutzung

¹ Im Perimeter Kiesabbau und im Perimeter Auffüllung wird Kies abgebaut und anschliessend unverschmutztes Aushubmaterial und Ausbruchmaterial abgelagert.

² Vor Beginn des Abbaus ist beim Bau- und Justizdepartement (Amt für Umwelt) ein Gesuch für die Freigabe (Abbaubewilligung) einzureichen. Zudem muss die Rodungsetappe vor Abbaubeginn durch das Volkswirtschaftsdepartement freigegeben werden.

³ Der Abbau darf bis zwei Meter über den Grundwasserstand (HGW 10) erfolgen. Die jeweiligen exakten Abbaukoten sind im Rahmen der Etappenfreigabe festzulegen.

⁴ Der gewonnene Kies wird in allen Abbauphasen mit einem Förderband zum Kieswerk oder als Wandkies mit LKW's direkt auf die Baustelle transportiert.

⁵ Innerhalb des Perimeters Kiesabbau sind Transportpisten, Förderbänder, Verlade- und Vorabscheideeinrichtungen, eine mobile Brech- und Siebanlage sowie der Sicherheit dienende Einrichtungen zugelassen.

Absetzbecken

⁶ Die Absetzbecken dienen zur Einleitung des Waschwassers und zur Ablagerung des Schlammes aus der Kiesaufbereitungsanlage. Die Transportleitung soll möglichst eine freie Höhe von 1.5 m gegenüber Terrain aufweisen oder im Boden verlaufen.

§ 7 Abbau- und Auffüllvorgang

Abbau- und Auffüllvorgang

¹ Der Kiesabbau erfolgt gemäss dem im Gestaltungsplan dargestellten Abbauvorgang. Die Arbeitsschritte Abdekarbeiten, Abbau, Auffüllung und Rekultivierung erfolgen etappenweise in der vorgesehenen Abbaurichtung.

² Die offene Grubenfläche im Kiesabbaugbiet Forenban darf maximal 9 ha betragen. Nicht als offene Grubenflächen gilt die Fläche der Wanderbiotope, welche maximal 7 ha beträgt. Die maximal zulässige offene Grubenfläche wird jeweils im Rahmen der Abbaubewilligungen und der Etappenfreigabe der Rodung festgelegt. Dabei sind die forstlichen Anliegen, der Bedarf an Flächen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und die betrieblichen Aspekte angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Abbaumengen

- Abbaumenge* ¹ Die jährliche Abbaumenge beträgt 215'000 m³_{fest}.
- ² Das Bau- und Justizdepartement kann bei Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen, nach Absprache mit der Einwohnergemeinde Gunzgen und der Bewilligungsempfänger sowie nach Prüfung alternativer Transportvarianten (Verkehrsträger / Verkehrsrouten) die maximal zulässige Abbaukubatur erhöhen. Eine Erhöhung der durchschnittlichen jährlichen Abbaukubatur ist nur dann möglich, wenn im Rahmen nationaler oder kantonaler Projekte ein erhöhter Kiesbedarf besteht.

§ 9 Auffüllung

- Materialqualität* ¹ Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden.
- Endtopographie* ² Die Endtopographie richtet sich nach dem Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2) und dem Plan „Profile“ (Plan Nr. 3).
- Auffüllung entlang Gemeindegrenze* ³ Entlang der Gemeindegrenze zwischen Gunzgen und Härkingen wird ein Graben offen gelassen, damit die Reserven im Rahmen der nächsten Erweiterung (Gemeinden Härkingen und Fulenbach) vollständig abgebaut werden können. Diese Flächen müssen von der Grubenbetreiberin gepflegt und können als wertvolle Lebensräume resp. als Wanderbiotope gestaltet werden.
- Entwässerung* ⁴ Die Auffüllung wird zuoberst mit der Rohplanie abgeschlossen. Diese gewährleistet die korrekte Entwässerung des aufgefüllten Geländes, leitet das Meteorwasser mit einem Gefälle von 2-6 % ab und führt dieses an geeigneten Stellen der Versickerung zu. Die Rohplanie ist einheitlich, ohne Fahrspuren oder Mulden zu gestalten.
- ⁵ Zur Ableitung des Meteorwassers sind entlang den Wegen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters nach Notwendigkeit geeignete Massnahmen zu ergreifen (z.B. Sickerkiesgräben).

§ 10 Erschliessung / Verkehr

- Erschliessung* ¹ Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt über die bestehenden Ein- und Ausfahrten auf die Härkingerstrasse in die Boningerstrasse.
- Erschliessung für die Auffüllung* ² Die Erschliessung der Auffüllung erfolgt intern via dem Kieswerk Gunzgen.
- Förderbänder* ³ Der Kies wird mittels Förderbänder zum Kieswerk transportiert.

Die Transportschneise darf kein Hindernis für Wildtiere sein. Förderbänder haben generell eine freie Höhe von 1.5 m gegenüber dem Terrain aufzuweisen.

Förderbänder, dazugehörige Geräte und Zwischendepots von Abbau- und Auffüllmaterial können im ganzen Abbaugbiet eingerichtet werden.

| | |
|--|---|
| <i>Interne Transportwege</i> | ⁴ Für den Transport innerhalb des Gestaltungsplan-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) erstellt werden. |
| <i>Radwaschanlage</i> | ⁵ An allen benutzten Werkausfahrten wird ab Grube/Deponie eine Radwaschanlage installiert, welche von Fahrzeugen, welche das Werkareal verlassen, benutzt werden muss. |
| <i>Walderschliessung</i> | ⁶ Die Erschliessung für die forstwirtschaftliche Nutzung ist dauernd sicherzustellen. |
| <i>Nationale Veloroute 5 + 8 / Wanderweg</i> | ⁷ Die nationale Veloroute und der Wanderweg müssen aufrechterhalten bleiben und die Querung beim vorgesehenen Korridor für die interne Werkerschliessung (noch nicht rechtsgültig) gesichert werden. |

§ 11 Wanderbiotope

| | |
|--|---|
| <i>Wanderbiotope</i> | <p>¹ Auf maximal 10-15% der offenen Grubenfläche sind während der gesamten Betriebsphase funktionsfähige Wanderbiotope, schwergewichtig als Tümpel und Weiher für Amphibien sicherzustellen. Diese Flächen zählen nicht als offene Grubenflächen.</p> <p>Auf im Zuge des Abbauvorganges entstehende Feuchtbiotope ist möglichst Rücksicht zu nehmen.</p> |
| <i>Konzept</i> | ² Für die Realisierung der Wanderbiotope besteht ein durch eine ausgewiesene Fachperson erstelltes Konzept. |
| <i>Rekultivierung Wanderbiotope</i> | ³ Die Bereiche der Wanderbiotope dürfen erst rekultiviert werden, wenn die Funktion von einer anderen Fläche übernommen wird |
| <i>Vegetationsfreie Kieswände</i> | ⁴ An geeigneten Stellen sind während des Abbaus vegetationsfreie Kieswände mit Sandlinsen möglichst lange stehen zu lassen. |
| <i>Kosten für Kompensationsmassnahmen und ökologische Begleitplanung</i> | ⁵ Die Kosten für die Erstellung, Pflege und Unterhalt der Wanderbiotope und der ökologischen Kompensationsmassnahmen sowie die ökologische Begleitung hat die Kiesgrubenbetreiberin zu tragen. |

III REKULTIVIERUNG UND FOLGENUTZUNG

§ 12 Endgestaltung und Rekultivierung

| | |
|----------------------|---|
| <i>Endgestaltung</i> | ¹ Die Endgestaltung und Folgenutzung des rekultivierten Geländes erfolgen gemäss den Vorgaben im Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2) und den Auflagen der rechtsgültigen Rodungsbewilligungen. |
|----------------------|---|

| | |
|-------------------------------------|--|
| <i>Bodenkundliche Baubegleitung</i> | ² Die Begleitung und Kontrolle der bodenrelevanten Arbeiten und der allfälligen Bodendepots erfolgt durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), die in der BGS-Liste aufgeführt ist. Das Pflichtenheft der BBB gemäss Umweltverträglichkeitsbericht ist nötigenfalls pro Abbauetappe in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu aktualisieren. |
| <i>FSK-Richtlinie</i> | ³ Die Rekultivierung erfolgt nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB). Das vor dem Kiesabbau entnommene Ober- und Unterbodenmaterial wird für die Rekultivierung verwendet. |
| <i>Bodenmächtigkeit</i> | ⁴ Zur Erreichung des Rekultivierungsziels, einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von 100 cm, muss aufgrund des Steingehaltes (10 - 20%) eine Bodenmächtigkeit nach Setzung von 120 cm wiederhergestellt werden. Auf Spezialstandorten (Steilhänge, Feuchtgebiete, Pionierstandorte, Sukzessionsflächen u.a.) kann die genannte Bodenmächtigkeit unterschritten werden. |
| <i>Walderschliessung</i> | ⁵ Die Walderschliessung ist gemäss Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2) als Mergelweg wieder herzustellen. Die Wiederherstellung der Wege erfolgt im Rahmen der jeweiligen Rekultivierung. Den Gestaltungs- und Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Vor Baubeginn ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn jeweils ein Normalprofil zur Genehmigung vorzulegen. |

§ 13 Ökologische Kompensationsmassnahmen

| | |
|--|---|
| <i>Allgemeine Bestimmungen</i> | ¹ Als Beitrag an die ökologische Vernetzung und zur Aufwertung der Landschaft sind die im Umweltverträglichkeitsbericht vom 12. August 2016 beschriebenen Massnahmen auszuführen. |
| <i>Massnahmen gem. Teilregionalem Abbaukonzept</i> | ² Die Betreiberin hat sich gestützt auf das teilregionale Abbaukonzept Aaregäu, genehmigt vom Kanton Solothurn am 22. November 2011, angemessen an der Planung und Umsetzung der flankierenden Massnahmen zu beteiligen. Das Vorgehen richtet sich nach den Vorgaben des Richtplans. |
| <i>Kompensationsmassnahmen</i> | ³ Der durch das Kiesabbau- und Auffüllvorhaben verursachte Eingriff, sowie die durch den Kiesabbau entstandenen Biotope und Lebensräume müssen mittels ökologischen Massnahmen kompensiert werden. Folgende Massnahmen müssen realisiert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Anlegen und Pflege von Wanderbiotopen für Tier- und Pflanzenarten temporärer Gewässer- und Pionierstandorte. • Aufforstung von gestuften, gebuchteten Waldrändern |
| <i>bestehende Flächen für ökologische Ersatzmassnahmen</i> | ⁴ Der Bereich für ökologische Ersatzmassnahmen entlang des Grenzwegs dient der langfristigen Erhaltung der während des Abbaus in der Region entstandenen Naturwerte (Wanderbiotope mit spezialisierten Arten). ⁵ Der Unternehmer sichert den Werterhalt während des Abbaubetriebs und hält dadurch auch das bestehende Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB-Wanderobjekt SO101) nach Art. 6 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV; SR 451.34) funktionsfähig. ⁶ Die Gestaltungs- und Unterhaltmassnahmen werden mit der kantonalen Na- |

turschutzfachstelle abgesprochen.

⁷ Der Unternehmer wird spätestens fünf Jahre nach definitivem Ende des Kiesabbaus innerhalb des genehmigten Richtplanperimeters im Raum Aaregäu aus seiner Gestaltungs- und Unterhaltspflicht entlassen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sorgt die kantonale Naturschutzfachstelle nach Anhören des Grundeigentümers für den Werterhalt und die Funktionsfähigkeit nach Art. 8 AlgV.

§ 14 Rodungersatz

| | |
|--------------------------------------|---|
| <i>Ersatzaufforstung</i> | ¹ Für die Ersatzaufforstung gelten die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung. |
| <i>Vorgehen</i> | ² Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Baum- und Straucharten vorzunehmen. Die Vorgänge der natürlichen Wiederbewaldung sind nach Möglichkeit zu fördern. |
| <i>Punktuelle Sukzessionsflächen</i> | ³ In der Ersatzaufforstung werden 10% der Flächen der natürlichen Sukzession überlassen. |
| <i>Waldrand</i> | ⁴ Der Waldrand ist stufig auszubilden. |

IV SCHUTZBESTIMMUNGEN

§ 15 Umweltschutz

| | |
|---------------------|---|
| <i>Umweltschutz</i> | Beim Betrieb der Kiesgrube sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen (betrieblichen) Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen sind im Gesamtentscheid bzw. im Umweltverträglichkeitsbericht festgelegt. |
|---------------------|---|

§ 16 Boden

| | |
|------------------------|---|
| <i>FSK-Richtlinien</i> | Abtrag, Lagerung und Auftrag des Bodens haben gemäss den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), den kantonalen Merkblättern sowie den Bodenschutzauflagen im Umweltverträglichkeitsbericht zu erfolgen. |
|------------------------|---|

§ 17 Gewässerschutz

| | |
|-----------------------|--|
| <i>Gewässerschutz</i> | ¹ Im Rahmen der Etappenfreigabe werden unter Berücksichtigung der Grundwasservorkommen die Abbaukote sowie zusätzliche Auflagen und Bestimmungen, welche dem Schutze des Grundwassers dienen, festgelegt. |
|-----------------------|--|

Messdaten Grundwasserstände ² Die Grundwasserstände im Aaregäu sind laufend zu messen und auswerten zu lassen. Die Messdaten sind jährlich und unaufgefordert dem Amt für Umwelt zuzustellen. Die Auswertung der Messdaten sowie die Bestimmung des 10-jährigen Höchstgrundwasserspiegels (HGW 10) sind dem Gesuch für die Freigabe einer Abbauetappe beizulegen.

§ 18 Luftreinhaltung und Lärmschutz

Luft und Lärm ¹ Auf dem Areal sind Maschinen einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Materialdepots als Sicht- und Lärmschutz ² Wenn im neuen Abbauperimeter Materialdepots erforderlich sind, sind diese nach Möglichkeit als zusätzlicher Lärmschutz im Bereich zwischen der Abbaustelle und den nächstgelegenen Wohngebieten im Norden anzusiedeln.

§ 19 Archäologie

Archäologie ¹ Die Kantonsarchäologie ist spätestens ein Jahr vor den Rodungsarbeiten zu informieren, damit dieser ausreichend Zeit für vorgängige Prospektionen und Begehungen zur Verfügung steht.

² Sollten während des Kiesabbaus trotz den Vorabklärungen archäologische Funde oder Befunde festgestellt werden, so sind die Arbeiten im Bereich der Fundstelle einzustellen und es ist unverzüglich die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen.

§ 20 Invasive Neophyten

Invasive Neophyten Die Kiesgrubenbetreiberin sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Freisetzungsvorschrift (SR 814.911) innerhalb des Gestaltungsplanperimeters eingehalten werden. Insbesondere verhindert sie auf eigene Kosten die Ausbreitung invasiver Neophyten mit geeigneten Massnahmen. Sie bekämpft invasive Neophyten auf ihrem Gelände. Die Kiesgrubenbetreiberin erarbeitet ein Konzept zur Neophytenbekämpfung.

§ 21 Weitere Schutzmassnahmen

Umzäunung ¹ Die Grubenkanten sind zweckmässig einzuzäunen, um den Zugang zum Grubenareal zu erschweren und der Absturzgefahr vorzubeugen. Die Zaungeflechte sind max. 1.5 m hoch und wo sinnvoll ca. 0.5 m ab Boden zu montieren, so dass sie für Wildtiere durchlässig sind. Ecken nach innen sind zu vermeiden. Die Anpassungen erfolgen in Absprache mit der Fachstelle Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn. Die Anpassungen des Zauns benötigen keine zusätzliche Bewilligung.

Abbauperimeter ² Der Abstand von 5 resp. 10 m zwischen dem Perimeter Gestaltungsplan und dem Abbauperimeter ist gemäss dem Gestaltungsplan „Abbau“ (Plan Nr. 1) einzuhalten.

Kontrollen ³ Die Kiesgrube und der Betrieb unterstehen den Kontrollen des FSKB-Inspektorats. Zudem kann der Kanton oder die Einwohnergemeinde jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Finanzielle Sicherheit

Sicherheitsleistung

Die Finanzierung der Rekultivierung ist durch eine Kautionsleistung sicherzustellen. Diese dient auch zur finanziellen Sicherstellung der Aufwendungen, die die kantonalen Stellen bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse auf dem Wege der Exekution durchführen müssen. Die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung wird im Rahmen der Erteilung der Abbaubewilligung durch das Bau- und Justizdepartement festgelegt.

§ 23 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹ Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit Sonderbauvorschriften „Kiesabbau und Auffüllung, Erweiterung Forenban, Gunzgen“ tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat (RRB) und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage vom 20. Januar 2017 bis 20. Februar 2017

Beschlossen vom Gemeinderat Gunzgen

Gunzgen den: 09.03.2017

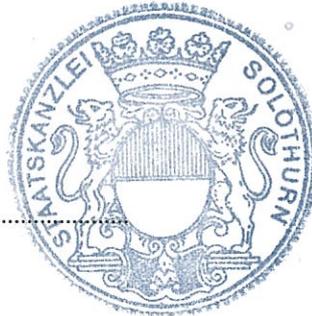
Der Präsident: [Signature]

Der Gemeindeschreiber: [Signature]

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 1283 vom 14. Aug. 2017

Der Staatsschreiber: [Signature]



Publikation im Amtsblatt Nr. 34 vom 25.08.17

C

C